

siker oder als Sportler aus. ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 13 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Vergütungen oder Gewinne, die aus einer in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit stammen, wenn der Aufenthalt in diesem Staat direkt oder indirekt, ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterstützt wird.

Artikel 17

Ruhegehälter und Renten

1. Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit und Renten, die aus einem Vertragsstaat stammen und einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „Renten“ umfaßt eine feste Summe, die regelmäßig zu festgesetzten Zeiten lebenslänglich oder während bestimmter oder bestimmbarer Zeiträume gezahlt wird aufgrund einer Verpflichtung, Zahlungen zu leisten für angemessene und umfassende Leistungen in Geld oder Geldeswert.

Artikel 18

öffentlicher Dienst

1. a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden,
- b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsbürger dieses Staates ist; oder
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden-ist, um die Dienste zu leisten.

2. Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 16 und 17 anzuwenden.

Artikel 19

Studenten

Eine Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist und sich zeitweilig in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich in der Eigenschaft

- a) als Student an einer Universität, Hochschule oder einer Schule in dem anderen Staat;

- b) als Lehrling in einem kommerziellen oder technischen Fach; oder

- c) als Praktikant, der ein Stipendium, eine Beihilfe oder sonstige Zuwendung einzig und allein für den Zweck des Studiums oder der Forschung erhält,

aufhält, ist in dem anderen Staat von jeder Einkommensteuer für Geldüberweisungen aus dem Ausland für den Zweck ihres Unterhalts oder der Ausbildung und von jeder Einkommensteuer in bezug auf ihr Stipendium befreit. Die Person ist auch von jeder Einkommensteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren in bezug auf Vergütungen für eine in dem anderen Staat ausgeübte Tätigkeit befreit, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeiten mit ihrem Studium oder der praktischen Ausbildung im Zusammenhang stehen oder für ihren Lebensunterhalt notwendig sind und die Vergütungen den Betrag von 3 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder den Gegenwert in malaysischen Ringgit im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Artikel 20

Professoren, Lehrer und in der Forschung tätige Personen

1. Eine Person, die unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat in einem Vertragsstaat ansässig ist und die sich im anderen Staat auf Einladung einer Universität, einer Hochschule, Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung für einen Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreitet, ausschließlich für den Zweck der Lehre und/oder Forschung an einer solchen Bildungseinrichtung aufhält, ist in dem anderen Staat von Steuern auf Vergütungen für eine solche Lehre oder Forschung, die der Besteuerung in dem erstgenannten Vertragsstaat unterliegen, befreit.

2. Dieser Artikel ist nicht auf Einkünfte aus einer Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn eine solche Forschungstätigkeit ausschließlich für den privaten Nutzen einer bestimmten Person oder Personengruppe ausgeübt wird.

Artikel 21

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht ausdrücklich erwähnt wurden, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert, es sei denn, diese Einkünfte stammen aus Quellen in dem anderen Vertragsstaat; in dem Fall können sie auch in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 22

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze bestimmen die Besteuerung des Einkommens in dem entsprechenden Vertragsstaat, es sei denn, daß in diesem Abkommen ausdrücklich anderslautende Bestimmungen vereinbart wurden. Wenn Einkünfte der Besteuerung in beiden Staaten unterliegen, wird eine Entlastung von der Doppelbesteuerung entsprechend den folgenden Absätzen gewährt.

2. Im Falle der Deutschen Demokratischen Republik, wenn eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte bezieht, die nach den Gesetzen Malaysias und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens in Malaysia besteuert werden können, rechnet die Deutsche Demokratische Republik vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften den Betrag an, der den in Malaysia gezahlten Steuern entspricht.

Steuern, die in Malaysia kraft besonderer Gesetze, die die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Malaysias stimulieren sollen oder anderer Bestimmungen, die künftig in Malaysia in Abänderung oder in Ergänzung dieser Gesetze eingeführt werden können, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten befunden haben, daß sie im wesentlichen